



LANDESFEUERWEHRVERBAND
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Landesjugendfeuerwehr
Mecklenburg-Vorpommern
für die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Inhalt

1. Ziele der Förderung
2. Allgemeine Fördergrundsätze
3. Gegenstände der Förderung
4. Verfahren
5. Zeitraum
6. Abrechnung
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Schlussbestimmung

1. Ziele der Förderung

Ziel der Förderung für die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, ist die Stärkung einer lebendigen und demokratischen Gemeinwesenskultur in dem Flächenland. Mit der Zuwendung soll ein Beitrag zur Sicherung der Infrastruktur des ehrenamtlichen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit geleistet werden sowie die gesellschaftliche Beteiligung gesteigert und bestärkt werden.

Die Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollen sich vorrangig an den von der Landesjugendfeuerwehr M-V verfolgten ganzheitlichen Ansatz der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit orientieren.

Die Zuwendung dient der Stärkung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit in den Verbänden und Feuerwehren. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Gestaltung.

2. Allgemeine Fördergrundsätze:

Die Förderung der Jugendfeuerwehren erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., die dieser, durch Zuwendungsbescheid, vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern für die Unterstützung der Jugendfeuerwehrarbeit erhält.

Die für die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände zur Jugendförderung vorgesehenen Mittel des Landesfeuerwehrverbandes M-V e.V. sind entsprechend der Anzahl der Mitglieder in den Verbänden anteilmäßig zuzuweisen.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Anzahl für die Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbände sind nur diejenigen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr im Kalenderjahr der beantragten Maßnahme noch nicht vollendet haben.

3. Gegenstand der Förderung:

Die Förderung sollen in Abstimmung mit den Verbandsführungen auf Landes- und Kreisebene und unter Berücksichtigung bereits existierender Ansätze (Facharbeit / Gremien / Maßnahmen) realisiert werden.

Förderfähig sind:

I.

Aktivitäten der Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehren im Bereich nichtinvestiver Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit, die der Förderung des Brandschutzes, der Wettbewerbe, der Kameradschaftspflege und der Jugendarbeit dienen.

Der Landesfeuerwehrverband kann von den zugewiesenen Mitteln einen Anteil von maximal 20 Prozent für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf Landesebene einplanen.

II.

Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände können unabhängig von I. Maßnahmen einzelner örtlicher Jugendfeuerwehren oder Amtsjugendfeuerwehren mit besonderem Einzelcharakter fördern. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die vorhandene Strukturen und Angebote besonders fördern oder fortentwickeln und den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnen, sich über den

Jugendfeuerwehrdienst hinaus zu qualifizieren, Erfahrungen auszutauschen und sich jugendpolitisch weiterzuentwickeln.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, wie:

- Veranstaltungen, die dazu beitragen, bei den Teilnehmern Verständnis für die Völker aller Gesellschaftsordnungen hervorzurufen und zu steigern (§ 1 Jugendordnung des Landesfeuerwehrverbandes M-V e.V.).
- Bildungsveranstaltungen
- Fortbildungsangebote
- Exkursionen/Fahrten
- Ferienfreizeiten
- Gruppenarbeiten zur Erarbeitung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus ausgelegt sind

Förderungen für Maßnahmen II. der Richtlinie können maximal bis zu einer Höhe von 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Die darüber hinausgehenden Kosten sind von Seiten des Trägers der Maßnahme durch Einsatz entsprechender Eigen- oder Drittmittel sicherzustellen.

Die Förderungen entsprechend der Richtlinie werden zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährt. Nichtverbrauchte Fördermittel sind nach Erstellung eines detaillierten Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Nicht fristgerecht abgerechnete Fördermittel sind zurückzuzahlen.

4. Verfahren:

I. Ermittlung der Mitglieder:

Zur Berechnung der einzelnen Förderanteile der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände haben diese bis zum 15.02. (Ausschlussfrist!) des laufenden Jahres die Anzahl der Mitglieder (Jahresberichte) in den Jugendfeuerwehren ihres Zuständigkeitsbereichs an den:

Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

– Jugendfeuerwehr –

Bertha-von-Suttner-Straße 5,

19061 Schwerin

mitzuteilen.

Zugrunde zu legen ist die Mitgliederstatistik der Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehren des Vorjahres. Hierzu sind die von der Deutschen Jugendfeuerwehr herausgegebenen Jahresstatistiken (Jahresberichte) zu verwenden. Die Anzahl der Mitglieder in den örtlichen Jugendfeuerwehren haben die Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände durch Erhebungen zu ermitteln. Bei Nichtabgabe der Jahresberichte besteht kein Anspruch auf Förderung.

II. Antragsverfahren für Maßnahmen gemäß B. II. der Richtlinie:

Anträge örtlicher Jugendfeuerwehren / Amtsjugendfeuerwehren auf Förderungen von Jugendmaßnahmen sind bis zum 01. Mai für das laufende Kalenderjahr, spätestens bis 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, an den örtlich zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband zu stellen.

Den eingereichten Anträgen ist ein vorläufiger Finanzierungsplan (Anlage I) sowie ein Ablaufplan für die betreffende Maßnahme beizufügen. Der Finanzierungsplan muss erkennen lassen, dass

die Durchführung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der anteiligen Förderung entsprechend dieser Richtlinie gesichert ist.

Förderungen können nur dann gewährt werden, wenn aus dem Antrag ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Binnen eines Monats erhält der Antragsteller Nachricht über den Eingang des Antrages.

III. Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel:

Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel für eigene Maßnahmen gemäß Buchstabe I. der Richtlinie oder für die Vergabe an örtliche Jugendfeuerwehren / Amtsjugendfeuerwehren gemäß II. der Richtlinie entscheiden die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände bzw. ein von diesen benanntes Gremium in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Zeitraum

Im Rahmen der Förderung sind Maßnahmen mit Laufzeiten bis max. 1 Jahr möglich. Diese Maßnahmen müssen jedoch am 31.12. eines Förderjahres enden.

6. Abrechnung:

Die Abrechnung der Maßnahmen ist wie folgt vorzunehmen:

Der Verwendungsnachweis (Anlage II.) muss anhand der aufgestellten Einzelkosten erkennen lassen, dass die Fördermittel zweckgerecht eingesetzt wurden. Es sind die in der Anlage beiliegenden Formulare zu verwenden. Quittungen und Rechnungen über die ausgewiesenen Beträge sind 5 Jahre gesondert bei den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden aufzubewahren.

1.

Maßnahmen der Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbände nach I. der Richtlinie sind durch Nachweis der tatsächlichen Kosten unter Verwendung o. g. Verwendungsnachweises durch den Träger der Maßnahme bei dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. nach Durchführung der Maßnahme abzurechnen.

2.

Maßnahmen nach II. der Richtlinie sind durch den Träger der Einzelmaßnahme gegenüber dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband abzurechnen. Dies geschieht durch Nachweis der tatsächlichen Kosten unter Verwendung des Vordrucks Verwendungsnachweis (Anlage II.) spätestens zwei Monate nach Durchführung Maßnahme.

Die durch den zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband gesammelten Nachweise (II.) sowie die Abrechnungen für die eigenen Maßnahmen I.) sind durch die gewählten Rechnungsprüfer des Verbandes zu prüfen und dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bis zum 31. März unter Aufführung der Einnahmen und Ausgaben mit dem entsprechenden Prüfvermerk darzulegen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Alle Träger sind angehalten, Ihre Maßnahmen im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern durch eine aktive, breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, um die Aktivitäten der Maßnahmen vorzustellen und die Wirksamkeit der Förderung zu erhöhen. Um diese Wirkung zu erreichen, sind alle Verantwortlichen angehalten folgende Hinweise zu beachten:

1. Bei der Weiterleitung der Mittel an Untergliederungen ist darauf hin zuweisen, dass es sich um Mittel des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit handelt.
2. Die Verantwortlichen der geförderten Maßnahmen sind aufgefordert, mit einer aktiven Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die regionale Öffentlichkeit über die geleistete Arbeit im Rahmen der Förderung zu informieren.
3. Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern verantwortet die gesamte überregionale Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert dessen Inhalte und Ergebnisse. Hierzu bedarf es an Information seitens der einzelnen Träger.
4. In Zweifelsfällen hinsichtlich der Zuständigkeit stimmen Sie die einzelnen Maßnahmen bitte über den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern ab.
5. Bei allen Veröffentlichungen und allen Äußerungen im Zusammenhang mit den Zuwendungen der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern ist durch entsprechende Logos und Darstellungen auf die Förderung durch den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen.

8. Schlussbestimmungen:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Soweit Maßnahmen von mehreren Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbänden oder mehreren Jugendfeuerwehren gemeinsam durchgeführt werden, kann eine Förderung nur einmal erfolgen.

Schwerin, 19. April 2016



Hannes Möller
Landesbrandmeister



Matthias Nowatzki
Landesjugendfeuerwehrwart